Jugendschutzgesetz (JuSchG)



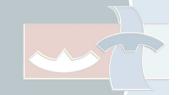
Begriffsbestimmungen § 1

• Kinder: unter 14

• Jugendliche: 14-17

JuSchG enthält Regelungen

- zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit
- zum Jugendschutz in den Medien



§ 4 Gaststätten

- Gaststätte: gewerbliche Verabreichung von Speisen oder Getränken; gewerbl. Anbietern gleichgestellt sind Vereine etc. (damit auch Vereinsfeste, Stadlfeste, Bierzelte...)
- Aufenthalt unter 16 grundsätzlich nur mit personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person
- 16,17 unbegleiteter Aufenthalt nur bis 24.00 Uhr

Exkurs: erziehungsbeauftragte Person

- Über 18, nimmt Erziehungsaufgaben wahr, handelt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person
- Vereinbarung schriftlich → Eltern müssen die Person auswählen
- Muss zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in der Lage sein (anwesend, Autoritätsverhältnis, geeignet)

• •

- Vorsicht bei: Freunden aus der Clique, Verdacht von Blankovollmachten etc.
- Überprüfungspflicht des Veranstalters in Zweifelsfällen
- Bei Zweifeln sollte Einlass verwehrt werden; es ist auch möglich, Erziehungsbeauftragung gar nicht zu akzeptieren (Hausrecht)

Exkurs: Altersnachweis

- Nachweispflicht beim Kind/Jugendlichen
- Überprüfungspflicht in Zweifelsfällen
- Risiko der Fehleinschätzung liegt beim Veranstalter → im Zweifel: ohne Nachweis kein Einlass
- keine Personalausweise einbehalten →
 Armbänder, etc. ausgeben; hilft auch bei der
 Einhaltung der Alkoholabgabeverbote; zukünftig
 evtl. auch "Partypass"

§ 5 Tanzveranstaltungen

- Z.B. Diskotheken, Tanzschulen, Abiturbälle...
- Unter 16 kein unbegleiteter Aufenthalt
- 16,17 unbegleiteter Aufenthalt nur bis 24.00 Uhr
- Ausnahmen im Einzelfall möglich

§ 6 Spielhallen, Glücksspiel

- Unter 18 kein Aufenthalt in Spielhallen etc.
- Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten, Jahrmärkten etc. und nur, wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht

§ 9 Alkohol

- In Gaststätten, Verkaufsstellen, Öffentlichkeit:
- Unter 16: kein Alkohol
- 16 und 17: kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke
 - → erlaubt: Bier, Wein, Sekt, Radler, etc.
 - → verboten: Spirituosen, Alkopops, Cocktails, Goaßn-Maß, etc.
- Weder abgeben, noch Verzehr gestatten

§ 10 Rauchen

• In Gaststätten, Verkaufsstellen, Öffentlichkeit: unter 18 darf weder Tabak abgegeben, noch sonst das Rauchen gestattet werden

Kontrollen

- Werden durchgeführt von Polizei und Jugendamt; Routine- und Anlasskontrollen
- Verstöße führen zu Anzeigen



Ordnungswidrigkeiten

- Kinder/Jugendliche in der Regel nicht als "Täter"
- Veranstalter und Gewerbetreibende bei Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Sonstige Erwachsene in der Regel nur bei Vorsatz

erfasst z.B.

- Verbotswidrige Abgabe von Alkohol/Tabakwaren
- Gestattung des Aufenthalts nach den Zeitgrenzen
- Fehlende Aushänge
- Bußgeldrahmen: bis 50.000 €
- Bußgeldkatalog des StMAS z.B. Abgabe von Schnaps an 17-Jährigen→Regelsatz für Gewerbetreibende bei Vorsatz 2.000 €

Strafvorschriften für Veranstalter und Gewerbetreibende:

- Z.B. verbotswidrige Alkoholabgabe, wenn sie vorsätzlich erfolgt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind...in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird
- Vorsätzliche Verstöße, wenn sie aus Gewinnsucht begangen oder beharrlich wiederholt werden

Sonstige Pflichten

- Deutlich sichtbarer Aushang der geltenden Vorschriften → beim Jugendamt erhältlich
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter (Dokumentation)



Fragen?

- jugendschutz@lra-ffb.de
- Fachstelle für Jugendschutz und Prävention Frau Imhoff 08141-519-584 Frau Feßmann 08141-519-565
- www.lra-ffb.de/lra/jugend/jugend-3schutz.shtml
- www.halt-ffb.de